Die Obergrenzen für die Grabnutzungsgebühren betragen damit:

			Verlängerung/a:
1. für Erdgrabstätten:	Reihengrab	1.333,60 €	
	Doppelreihengrab	2.667,20 €	
	Wahlgrab	5.071,01 €	169,03 €
	Doppelwahlgrab	10.142,03 €	338,07 €
2. für Urnengrabstätten	Reihengrab	220,04 €	
	Doppelreihengrab	433,42 €	
	Wahlgrab	1.500,30 €	50,01 €
	Doppelwahlgrab	2.250,45 €	75,02 €
	Gemeinschaftsanlage	166,70 €	

3.5.2 Bestattungsgebühren

Zur Ermittlung Bestattungsgebühren sind zunächst die Kosten anzusetzen, die aus den an Dritte vergebenen Leistungen Erdarbeiten, Grabarbeiten und Beerdigungsdienste (Los 1) resultieren. Ansatzfähige Kosten sind weiter die oben beschriebenen Grundkosten (Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten).
Perioden- und betriebsfremde Aufwendungen dürfen auch hier nicht berücksichtigt werden. Der gebührenfähige Aufwand ergibt sich nach Anlage 2 in der Kalkulationsperiode 2013 zu 35.306,66 € zuzüglich Fehlbetrag in Höhe von 11.180,82 € = **46.487,48 €.**

Die Verteilung auf die im § 5 der Friedhofsgebühren-Satzung festgelegten Bestattungsarten erfolgt nach Anlage 6. Verteilerschlüssel ist die durchschnittliche Anzahl der nach Arten gegliederten Bestattungen in den letzten 5 Jahren (Abschnitt 3.2). Die Obergrenzen für die Bestattungsgebühren betragen damit:

1.	für die Erdbestattung:		458,17 €
		- Zuschläge Frost 10 cm:	29,75 €
		- Zuschläge Frost 30 cm:	59,50 €
2.	für Urnenbestattung:		238,02 €
		- Zuschläge Frost 10 cm:	11,90 €
		- Zuschläge Frost 30 cm	23,80 €
3.	für Urnengemeinschaftsanlage		226,12 €

Gegebenheiten angepasst werden können.

5. Ist es bei einzelnen Kostenpositionen nicht möglich, diese exakt einer Gebühr zuzuordnen, so muss mit geeigneten Hilfsgrößen eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung angestrebt werden.
6. Es muss möglich sein, für die einzelnen Gebühren einen Deckungsgrad von 100 % oder weniger anzunehmen.

Es gelten grundsätzlich das Kostendeckungs-, das Verursachungs- und das Äquivalenz-Prinzip.
Auf dieser Grundlage sind satzungsgemäß drei unterschiedliche Gebühren zu kalkulieren:

- nach § 4 der Friedhofsgebührensatzung Grabnutzungsgebühren
- nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung Bestattungsgebühren und
- nach § 6 der Friedhofsgebührensatzung Benutzungsgebühren (Kapellen/Trauerhallen)

Die Flächen-bezogenen Kosten werden in Anlage 2 gemäß der Flächenaufteilung nach Anlage 5.1 zugeordnet.

3.5.2 Grabnutzungsgebühren

Bei der Ermittlung Grabbenutzungsgebühren sind zunächst die Kosten aus der Bereitstellung des Grabes für die Nutzungszeit sowie die Kosten für die Rahmenpflege des Gräberfeldes und die Friedhofsunterhaltung zu berücksichtigen. Ansatzfähige Kosten sind die oben beschriebenen Grundkosten (Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Kosten für Fremdleistungen) und die kalkulatorischen Kosten.
Perioden- und betriebsfremde Aufwendungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Das sind im vorliegenden Fall die Kosten aus der Pflege angrenzender Flächen oder aus dem Bereich Friedhof II. Gleiches gilt für die Aufwendungen für Kriegs- und Ehrengräber.
Daraus ergibt sich der gebührenfähige Aufwand. Die nach Anlage 2 ermittelten jährlichen Kosten für die Grabnutzung / Grabüberlassung ergeben in der Kalkulationsperiode 2013 in Summa 70.994,16 € abzüglich der Mehreinnahmen in Höhe von 5.789,14 € = **65.205,02 €.**
Diese sind mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation) entsprechend jeweils gleichartiger Inanspruchnahme zu verteilen.
Für die Grabnutzungsgebühr gilt, dass der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungs-dauer und Nutzungsart zu differenzieren ist. Die Verteilung auf die im § 4 der Friedhofsgebühren-Satzung festgelegten Grabarten erfolgt nach Anlage 3. Verteilerschlüssel ist der Einheitswert aus der Summe unter Kostenstelle Grabüberlassung (Grabnutzung) geteilt durch den Flächen-Zeitwert Grabart: 33,34 €/(Σ Flächen-Zeitwert Grabart).
Die Flächeninanspruchnahme und die Nutzungsdauer für jede Grabart ist Anlage 3 zu entnehmen. Der Faktor für die Wahl bzw. Gestaltung beträgt bei Wahlgräbern 1,5, für alle anderen 1.

Tabelle 7: Anschaffungswerte und Nutzungsdauer

Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich wie folgt:

Abschreibung	**2013**
	€
Verwaltungsgebäude Calbe (Saale)	1.500,00
Trauerhalle Calbe (Saale)	6.329,39
Trauerhalle Schwarz	0,00
Trauerhalle Trabitz	0,00
bewegliches Anlagenvermögen	928,98
(Wasserbecken)	192,56
	125,74
Summe	9.076,67

Tabelle 8: kalkulatorische Abschreibungen

Eigenkapitalverzinsung	**2013**
	€
Fläche Friedhof Calbe (Saale)	1.893,86
Schwarz	82,19
Trabitz	22,95
Verwaltungsgebäude Calbe (Saale)	22,50
Trauerhalle Calbe (Saale)	735,79
Trauerhalle Schwarz	0,00
Trauerhalle Trabitz	0,00
bewegliches Anlagevermögen	0,00
(Wasserbecken)	8,66
	15,08
Gesamt	2.781,03

Tabelle 9: kalkulatorische Verzinsung

3.5. Gebühren-Kalkulation

3.5.1 Allgemeines

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Berechnung der Gebühren muss nachvollziehbar sein.
2. Die Berechnung muss methodisch begründet und sachlich richtig sein.
3. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die für die Leistungen periodengerecht anfallen.
4. Die Berechnung der Gebühren sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue

3.4. Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorischen Kosten sind

1. Zinsen für Fremdkapital (Kredite),
2. Zinsen für das aufgewandte Kapital (Eigenkapitalverzinsung) und
3. Abschreibungen.

Dabei sind Abschreibungen für Grund- und Boden (Friedhofsflächen) ausgeschlossen, da hier kein Werteverzehr eintritt.
Gemäß Abschnitt 2 werden Kredite nicht in Anspruch genommen. Damit entfallen Zinsen für Fremdkapital.
Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird nach der Restbuchwertmethode ermittelt. Das verbleibende aufgewandte Kapital wird mit 1,5 % p.a. verzinst.

Vermögensposition 2013	Kalkulatorische Abschreibung	Restbuchwert	kalkulatorische Zinsen (1,50 %)
	€	€	€
Fläche Friedhof Calbe (Saale)	0,00	126.257,40	1.893,86
Schwarz	0,00	5.479,20	82,19
Trabitz	0,00	1.530,00	22,95
Verwaltungsgebäude Calbe (Saale)	1.500,00	1.500,00	22,50
Trauerhalle Calbe (Saale)	6.329,39	49.052,82	735,79
Trauerhalle Schwarz	0,00	1,00	0,00
Trauerhalle Trabitz	0,00	1,00	0,00
bewegliches Anlagevermögen (Wasserbecken)	928,98	1,00	0,00
	192,56	577,68	8,66
	125,74	1.005,97	15,08
Gesamt	9.076,67	185.408,59	2.781,03

Tabelle 6: Kalkulatorische Kosten 2013

Die Abschreibungen werden für folgende Nutzungsdauern ermittelt:

Vermögensposition	Anschaffungswert (€)	Nutzungsdauer (a)
Verwaltungsgebäude Calbe (Saale)	15.000,00	10
Trauerhalle Calbe (Saale)	158.234,80	25
Trauerhalle Schwarz	5.000,00	8
Trauerhalle Trabitz	3.000,00	8
bewegliches Anlagenvermögen (Wasserbecken)	13.934,70	15
	2.888,40	15
	1.886,15	15